



Landesschulbeirat  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An

SenBJF

Vorsitzender  
Peter Heckel

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
II C 1.10  
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684  
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Datum 06.04.2022

**Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin zum Entwurf einer „Rahmengeschäftsordnung für die im Schulgesetz von Berlin vorgesehenen Gremien (SchG-RGO)“**

Beschluss zum 06. April 2022

Der Landesschulbeirat Berlin hat in seiner Sitzung am 16. 3. 2022 und in einer Fachsitzung am 23.3.2022 den Entwurf zur oben benannten Verordnung zur Vorlage und in der Anhörung behandelt. Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der Entwurf vorab zugesandt. Frau Tomitzny (16.3.22), bzw. Frau Tomitzny und Herr Scharf (23.3.22) von der SenBJF erläuterten den Entwurf.

*Ausgehend vom Ergebnis dieser Diskussion, wird beschlossen:*

Der vorliegende Entwurf soll laut SenBJF die Regelungen in der Schulgesetzänderung vom 7.10.2021 zur Geschäftsordnung von Gremien umsetzen, wie sie in § 116 Abs. 7 wie folgt steht:

„Der Arbeit der Gremien liegt eine Geschäftsordnung zu Grunde. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist verpflichtet, eine Mustergeschäftsordnung zu erlassen. Sofern ein Gremium mit absoluter Mehrheit von der allgemeinen Geschäftsordnung abweicht oder sich eine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt diese in entsprechender Fassung für die Länge der Wahlperiode.“

Der Landesschulbeirat begrüßt grundsätzlich, dass es mit Änderung des Schulgesetzes 2021 (wieder) eine Mustergeschäftsordnung geben soll.

Eine solche Vorlage soll Menschen, die sich als juristische Laien bzw. erstmalig in der (über)schulischen Gremienarbeit engagieren, eine Basisversion einer Geschäftsordnung für ihre Arbeit an die Hand geben, mit der sie zunächst arbeiten können, ohne ausführlich in die mehrstufigen Vorschriften (Gremien allg. und speziell) des Schulgesetzes (oder gar darüberhinausgehender gesetzlicher Grundlagen) einsteigen zu müssen.

Vorgelegt wird allerdings eine „Rahmengeschäftsordnung“ (s. Titel).

Eine Rahmengeschäftsordnung würde aber eigentlich den bereits existierenden Rahmen des Schulgesetzes stärker konkretisieren und u.U. in Punkten weiter einschränken und zwar grundsätzlich für alle betroffenen Gremien. Die Möglichkeit, eine Aufhebung oder eine andere Geschäftsordnung durch absolute Mehrheit eines Gremiums zu beschließen, erscheint dann unlogisch.

Es wird im Entwurf auch nicht durchgängig deutlich gemacht, wo Regelungen des Schulgesetzes unverändert gelten sollen (Nichtöffentlichkeit, Anteil Anwesende für Beschlussfähigkeit) und wo in welcher Form davon abgewichen werden soll (Mitglieder schreiben Protokolle - nur Mitglieder? Wie sieht es mit Protokollen durch GeschäftsstellenmitarbeiterInnen aus? Bestätigung der GO zu Schuljahresbeginn). Das ist wenig nutzerfreundlich.

Laut SenBJF-VertreterInnen soll diese „Rahmengeschäftsordnung“ in den Sitzungen gleichzeitig als „Mustergeschäftsordnung“ dienen. Ein „Muster“ (=Vorlage) ist aber etwas Anderes als ein „Rahmen“ und in jedem Fall schafft die unterschiedliche Begrifflichkeit Verwirrung.

Dazu kommt: als Mustergeschäftsordnung ist dieses Dokument, das beides sein soll, nach Auffassung des LSB ungeeignet.

Gerade für Neulinge/Nicht-Juristen im Ehrenamt ist das Dokument unnötig umfangreich und in seiner Detailtiefe sehr wechselnd. Eine ausufernde Beschäftigung mit der Formalie „Geschäftsordnung“ könnte auf engagierte Menschen, die in der Sache arbeiten wollen, aber eher abschreckend wirken und auch die Hürden für Nicht-Muttersprachler, die sich einbringen wollen, nochmal höher legen.

Schon die Formulierung „der im Schulgesetz vorgesehenen Gremien“ in §1 des RGO-Entwurfes ist ein Beispiel dafür, dass hier nicht Arbeit abgenommen wird, sondern es muss erst einmal nachgeschaut werden, wer hier eigentlich gemeint ist. Klassenelternversammlung nein, Gesamtelternvertretung ja. Warum steht keine konkrete Liste direkt dort?

Auch der Verweis auf das BGB zur Fristberechnung gleich zu Beginn des Entwurfs (§2 Abs. 1 RGO-Entwurf) wirkt für Nicht-Juristen abschreckend. Auch hier: warum nicht explizit in für Laien verständlicher Sprache hinschreiben, was gilt?

Der RGO-Entwurf enthält teilweise im Text (§2 Abs. 3) Regelungen, die sehr spezifisch bestimmte Gremien betreffen wie z.B. wer informiert wen über Sitzungstermine. Eine Gesamtelternvertretung einer spezifischen Schule braucht aber in ihrer GO keine Information darüber, wen der LSB zu informieren hat- oder umgekehrt.

Zum Sitzungsverlauf wird in § 6 RGO-Entwurf zwar sehr detailliert, aber leider trotzdem nicht immer eindeutig geregelt (§ 6 Abs. 5: wer ist der eine Redner für/gegen? Wer darf Anträge einbringen? Dürfen während einer Diskussion zum TOP noch neue Anträge zum Thema eingebracht werden?).

Eventuell wäre es sinnvoller, an einigen Stellen die Detailtiefe zu begrenzen.

Wenn ein Gremium über die Mustergeschäftsordnung hinaus spezifischere Regelungen zu z.B. zu Uhrzeiten für Sitzungsbeginn oder Ende o.ä. benötigt, könnte es immer noch diesen Punkt ergänzen.

An anderer Stelle fehlen dagegen Vorschläge für handhabbare Regelungen z.B. zum Datenschutz beim Umgang mit Kontaktdaten/Verteilern (Vorlage für qualifiziertes Einverständnis), Protokollen (digital, Versand in welcher Form?) oder zur regelhaften Möglichkeit zum Einsatz von Videokonferenzen unabhängig von Pandemiesituationen und den dafür nötigen Voraussetzungen.

Die Regelung zur Abmeldepflicht von Mitgliedern (§ 4 Abs. 2, RGO-Entwurf), deren Mitgliedschaft endet, ist wünschenswert. Ob dadurch das Problem nicht-aktueller Mitgliederlisten verringert wird, bleibt abzuwarten. Die Durchsetzbarkeit scheint mit den gleichen Problemen (fehlende Kenntnis z.B. über Versetzungen/Umzüge/Abschlüsse/Alter von Kindern etc.) konfrontiert wie bisher.

Ebenfalls begrüßt wird, dass künftig auch Stellvertreter grundsätzlich die Einladung mit Tagesordnung erhalten. Ob sie auch dann an der Sitzung teilnehmen können, wenn das stimmberechtigte Mitglied anwesend ist, bleibt aber unregelt.

Denkbar erscheint eine Unterscheidung zumindest zwischen schulischen und überschulischen Gremien. Nicht zuletzt unterscheiden sich häufig die „Wahlperioden“. Anders als bei Gesamteltern- oder Gesamtschülervertretungen werden z.B. Bezirks- und Landesschulbeiräte für 2 Jahre gewählt, konstituieren und sich erst relativ spät im Schuljahr. Abweichend immer zu Beginn des Schuljahres eine GO beschließen zu müssen, weil sonst die vom Senat vorgegebene Geschäftsordnung gilt, erscheint als unnötig aufwendig. Warum nicht – wie bei anderen Regelungen im Sinne der Gremienkonstanz auch Gültigkeit von konstituierender Sitzung bis zu nächster konstituierender Sitzung. Die Formulierung im Schulgesetz „Wahlperiode“ gäbe das her.

#### *Fazit:*

Sinnvollerweise sollten der geltenden Geschäftsordnung eines Gremiums die wichtigsten Regelungen zur normalen Arbeit (von Einladungsfristen über Beschlussfähigkeit bis Protokollführung) in verständlicher Sprache direkt zu entnehmen sein, ohne dass weitere Gesetzestexte konsultiert werden müssen. Dafür kann der vorliegende Entwurf aber von Gremien kaum als Vorlage genutzt werden und schon gar nicht – wie geplant – gerade von Gremien, die sich keine eigene GO geben wollen oder können, direkt eingesetzt werden.

Gremien, die bereits eine ausgefeilte Geschäftsordnung nutzen oder eine speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene (z.B. mit genaueren Festlegungen von erlaubten Tageszeiten für Beschlüsse) wünschen, dürfen eine solche (im Rahmen der schulgesetzlichen Vorgaben) mit absoluter Mehrheit beschließen, bzw. die bisher genutzte Version per Abstimmung bestätigen. Diese brauchen nur in Ausnahmefällen eine Mustergeschäftsordnung zur Orientierung.

Intendiert ist aber mit dem vorgelegten Entwurf der RGO diese „Mustergeschäftsordnung“ als default für diejenigen Gremien, die sich gerade nicht ausführlich mit einer eigenen Geschäftsordnung auseinandersetzen wollen (z.B. häufig die Gesamtschüler- oder Elternvertretungen).

Für diese stellt der hier vorliegende Entwurf allerdings eher eine zusätzliche Hürde als eine Vereinfachung dar.